

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1367

## Notariatsaufsicht: revidierte Weisung an die privaten Notare und Notarinnen

---

### 1. Erwägungen

- 1.1 Mit RRB Nr. 2008/692 vom 22. April 2008 haben wir eine Weisung an die privaten Notare und Notarinnen beschlossen. Diese betraf vor allem Fragen der Aufbewahrung und des Einbandes der öffentlichen Urkunden sowie der Registerführung. Es hatte sich damals, zwei Jahre nach Aufnahme der Inspektionstätigkeit bei den privaten Notaren und Notarinnen, gezeigt, dass Erläuterungen der Notariatsverordnung (NotV; BGS 129.11) in diesem Bereich sinnvoll waren. Die privaten Notaren und Notarinnen wurden schriftlich über die Weisung informiert und diese wurde auch auf der Homepage des Kantons Solothurn publiziert.
- 1.2 Die Weisung hat sich bewährt, ist nun aber an mittlerweile erfolgte Rechtsänderungen anzupassen. So haben z.B. die Bestimmungen der Notariatsverordnung zur Registerführung Änderungen erfahren. Auch die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene neue Regelung betreffend Anforderungen an das Geschäftsdomizil (§ 4<sup>bis</sup> NotV) bedarf der Erläuterung. Das Amtschreiberei-Inspektorat und die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, haben die Weisung entsprechend revidiert.
- 1.3 Der Verband Solothurnischer Notare wurde zur revidierten Weisung angehört. Dieser äusserte sich im Wesentlichen zum Einbinden der öffentlichen Urkunden und zu den Anforderungen an das Geschäftsdomizil. Soweit er wiederum die Frage aufwirft, ob das Einbinden der Urkunden noch zeitgemäss sei, kann auf die entsprechenden Ausführungen im RRB Nr. 2008/692 vom 22. April 2008 verwiesen werden, an welchen festgehalten wird.

Im Übrigen beurteilt der Verband die Umschreibung der Anforderungen an das Geschäftsdomizil der Notare (§ 4<sup>bis</sup> NotV) als zu detailliert und deshalb unzweckmässig. Er würde eine allgemeinere Umschreibung bevorzugen, welche es seiner Ansicht nach ermöglichen würde, dem Einzelfall besser gerecht zu werden. Im Einzelnen wird namentlich angeführt:

- Auf die Vorschrift, wonach die Benützung des Büros als Wohnraum nicht zulässig sei, sei zu verzichten, da dies nicht überprüft und durchgesetzt werden könne. Der Einwand ist insofern berechtigt, als es nicht darum gehen kann, zu überprüfen, ob ein Notar seine Büroräumlichkeiten gelegentlich auch für Privates benützt. Vielmehr soll verdeutlicht werden, dass für das Notariat ein eigens dafür vorgesehener Raum zur Verfügung stehen muss und die öffentliche Beurkundung nicht einfach in den privaten Wohnräumen, z.B. im Wohnzimmer, ausgeübt werden darf. Die Formulierung wurde entsprechend angepasst. Die Regelung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrung der Geheimhaltungspflicht. Letztere erfordert einen akustisch abgetrennten Beurkundungsraum. Auch diesbezüglich konnte die Formulierung, der Anregung des Verbands folgend, gestrafft werden.

- Die Mindestanforderungen an die Büroräumlichkeiten und –einrichtungen werden als zu weitgehend bezeichnet, da sie gewissen Einzelfällen nicht gerecht würden. Dies wird nicht näher ausgeführt, dürfte aber im Zusammenhang stehen mit der weiteren Bemerkung, dass die Ausübung des Notariats im Teilpensum mit den Vorgaben betreffend Erreichbarkeit für Klientschaft und Behörden während der üblichen Bürozeiten faktisch verunmöglicht werde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch der Teilzeit-Notar, welcher hauptsächlich einer anderen Berufstätigkeit nachgeht, kann ohne Weiteres dafür sorgen, dass er während der Bürozeiten erreicht werden kann (Telefonbucheintrag, Bürobeschriftung, Briefkasten). An diesen Mindestanforderungen wird deshalb festgehalten.
- Die Vorgabe, wonach der Notar Eigentümer oder Mieter der Büroräume sein müsse, gehe zu weit. Kanzleigemeinschaften, bei welchen nur ein Angehöriger formell Mieter sei, müssten zulässig sein. Dem ist zuzustimmen. Die Formulierung wurde entsprechend angepasst.

Weiter wurden aufgrund der Stellungnahme des Verbands ein paar redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

- 1.4 Die Weisung an die privaten Notare und Notarinnen zur Anwendung der Notariatsverordnung (Stand: 1. April 2008) wird aufgehoben und die revidierte Weisung an die privaten Notare und Notarinnen zur Anwendung der Notariatsverordnung (Stand: 2. Juli 2013) ist zu beschliessen. Die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, ist zu beauftragen, die privaten Notare und Notarinnen in geeigneter Weise darüber zu informieren.

## **2. Beschluss**

- 2.1 Die Weisung an die privaten Notare und Notarinnen zur Anwendung der Notariatsverordnung (Stand: 1. April 2008) wird aufgehoben und die Weisung an die privaten Notare und Notarinnen zur Anwendung der Notariatsverordnung (Stand: 2. Juli 2013) wird beschlossen.
- 2.2 Die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, wird beauftragt, die privaten Notare und Notarinnen in geeigneter Form über die Weisung zu informieren.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Weisung des Regierungsrates an die privaten Notare und Notarinnen zur Anwendung der Notariatsverordnung (Stand: 2. Juli 2013)

**Verteiler (mit Beilage)**

Staatskanzlei

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF, 3)

Finanzdepartement

Amtschreiberei-Inspektorat

Obergericht

Verband Solothurnischer Notare, p. A. Barbara Obrecht, Notarin, Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistr. 4, 4501 Solothurn